

# VEREINSSATZUNG

STAND: 3. Juli 2023

## §1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Gesangverein Eintracht Liederkrantz 1842 Ober-Eschbach", mit Sitz in Bad Homburg, Stadtteil Ober-Eschbach. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Anschrift ist die des/der jeweils amtierenden Vorsitzenden. Der Verein ist Mitglied des Hessischen Sängerbundes im Deutschen Chorverband (DCV). Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung heißt der Verein „Gesangverein Eintracht Liederkrantz 1842 Ober-Eschbach e.V.“

## §2 Gleichbehandlung von Männern und Frauen

Frauen und Männer werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit gleichen Rechten und Pflichten.

## §3 Zweck und Aufgaben

- 3.1. Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesanges und des Liedguts.
- 3.2. Durch regelmäßige Übungsstunden bereitet sich der Chor auf Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor. Er stellt seinen Gesang bei sich bietenden Gelegenheiten gemeinnützig in den Dienst der Öffentlichkeit.
- 3.3. Die Tätigkeit des Vereins ist selbstlos und wird ohne Absicht auf Gewinnerzielung ausschließlich zum Zwecke der Volksbildung und Pflege der Musikkultur ausgeübt.
- 3.4. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und ethnisch neutral und verfolgt keinerlei derartige Ziele.

## **§4 Mitglieder**

- 4.1. Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.
- 4.2. Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die ein musikalisches Gehör und stimmliche Fähigkeiten aufweist.
- 4.3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will ohne selbst zu singen.
- 4.4. Zur Erlangung der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung abzugeben. Mit seiner Beitrittserklärung erkennt das neue Mitglied gleichzeitig die Vereinssatzung an. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

## **§5 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

- 5.1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- 5.2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
  - a) Speicherung
  - b) Bearbeitung
  - c) Verarbeitung
  - d) Übermittlungihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft.
- 5.3. Durch ihre Mitgliedschaft stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu. Die Veröffentlichung von Bildern im Internet außerhalb der vereinseigenen Homepage bedarf einer ausdrücklichen Zustimmung des Abgebildeten.

## §6 Beendigung der Mitgliedschaft

6.1. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss
- d) bei Auflösung des Vereins

6.2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

6.3. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge.

6.4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen das Ansehen und die Interessen des Vereins grob verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es z.B.:

- a) trotz Mahnung mit seiner Beitragszahlung länger als 6 Monate in Verzug ist, oder
- b) satzungsgemäßen Verpflichtungen des Vereins nicht nachkommt.

6.5. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen einen solchen Beschluss steht dem Mitglied ein Einspruchsrecht zu. Der Einspruch muss jedoch innerhalb eines Monats ab Eingang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Über den Einspruch wird dann bei der nächsten ordentlichen Generalversammlung befunden. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

## §7 Pflichten der Mitglieder

7.1. Alle Mitglieder haben die musikalische Arbeit des Vereins zu fördern, die aktiven Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Übungsstunden und musikalischen Darbietungen des Chores teilzunehmen. Die Chorleitung ist berechtigt, aktive Mitglieder, die Übungsstunden vor einem öffentlichen Auftreten unregelmäßig besucht haben, von der Teilnahme an diesem Auftreten auszuschließen.

7.2. Mitgliedsbeiträge

7.2.1. Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen.

7.2.2. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein widerrufliches SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

7.2.3. Der Verein zieht die Mitgliedsbeiträge unter Angabe seiner Gläubiger-ID „DE93ZZZ00000806887“ und der jeweiligen individuellen Mandatsreferenz ein. Die Termine für den Einzug der Mitgliedsbeiträge regelt die Beitragsordnung. Fällt der Einzugstag nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

7.2.4. Das SEPA- Lastschriftmandat verfällt, wenn der Verein 36 Monate nach Einzug keine Folgelastschrift einreicht.

7.2.5. Erteilt ein Mitglied kein SEPA-Basis-Lastschriftmandat, ist es verpflichtet, den von der Generalversammlung festgesetzten Beitrag unaufgefordert bis zum 15. März und/oder zum 15. September zu zahlen. Zudem ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal in Rechnung zu stellen. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

7.2.6. Wird ein Bankeinzug von der Bank nicht vollzogen bzw. abgewiesen, sind die Kosten vom Mitglied zu tragen. Gleiches gilt von etwa in der Generalversammlung beschlossenen Umlagen.

7.2.7. Der Vorstand ist ermächtigt, in besonderen Härtefällen für eine befristete Zeit eine teilweise oder gänzliche Befreiung von Beitragszahlungen auszusprechen.

## **§8 Verwendung der Finanzmittel**

- 8.1. Mitgliedsbeiträge, etwaige Gewinne und andere Zuwendungen dienen allein dem beschriebenen Zweck des Vereins.
- 8.2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 8.3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 8.4. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- 8.5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§9 Vermögen, Verwaltung und Verfügungsberechtigung**

- 9.1. Sämtliche Mobilien und das Vermögen werden vom Vorstand verwaltet. Das Vermögen wird von der Kassenverwaltung betreut. Die Verfügungsberechtigung über das Konto und Sparguthaben sind den Vorsitzenden und der Kassenverwaltung vorbehalten.
- 9.2. Anschaffungen, die über die üblichen für die Geschäftsführung benötigten hinausgehen, bedürfen eines Vorstandentscheids.
- 9.3. In der Generalversammlung hat die Kassenverwaltung einen Kassenbericht vorzulegen. Auf besonders hohe Ausgaben ist nachdrücklich hinzuweisen, sie sind der Versammlung zu erläutern.
- 9.4. Zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand angehören und nur zweimal in Folge diese Funktion ausführen dürfen, sind von der Generalversammlung zu wählen. Sie haben einmal im Jahr die Vereinskasse zu prüfen und in der Generalversammlung einen Prüfungsbericht zu erstatten.

## **§10 Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §11 Der Vorstand

11.1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Organ zugewiesen sind.

11.2. Der Vorstand ist verantwortlich für alle den Verein betreffenden Aktivitäten gegenüber der Öffentlichkeit sowie den rechtlichen, organisatorischen, personellen oder sonstigen Belangen (Geschäftsführung) auf der Grundlage der jeweils geltenden satzungsmäßigen Bestimmungen.

11.3. Es ist seine Pflicht, alles zu tun, was dem Wohle des Vereins dient, soweit dies nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten bleibt.

11.4. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Generalversammlung gewählt.

11.5. Der Vorstand besteht aus den Funktionen:

- a) Vorsitz
- b) Schriftführung
- c) Kassenverwaltung

11.6. Der Vorstand soll mindestens aus dem/ der 1. Vorsitzenden, dem/ der Kassenverwalter/in sowie dem/der Schriftführer/in oder dem/der 2. Vorsitzenden bestehen.

11.7. Wenn ein Vorstandsmitglied im Laufe einer Amtsperiode ausscheiden muss, kann ein aktives Mitglied als kommissarischer Vertreter bis zur nächsten regulären Wahl in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt werden.

11.8. Der Vorstand bildet den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des §26 des BGB. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

11.9. Die Vorstandsmitglieder können sich im Verhinderungsfall gegenseitig vertreten.

11.10. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter dem/der Vorsitzenden oder seiner/ ihrer Stellvertretung, vertreten.

11.11. Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse.

11.12. Die Vorstandsmitglieder verteilen nach eigenem Ermessen die anfallenden Arbeiten unter sich.

11.13. Der Vorstand erstellt eine satzungsgemäße Geschäftsordnung zur Regelung der Aufgabenverteilung, der Zusammenarbeit untereinander und der Durchführung von Vorstandssitzungen.

11.14. Zur Durchführung seiner Arbeit hält der Vorstand Sitzungen ab, die von dem/ der Vorsitzenden rechtzeitig einzuberufen sind. In besonderen Fällen kann eine Dringlichkeitssitzung einberufen werden.

11.15. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

11.16. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und von der Protokollführung und dem/ der Vorsitzenden zu unterschreiben.

11.17. Über die Ausgaben des Vereins entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.

## **§12 Sonstige Funktionen**

12.1. Die Vertretung der fördernden Mitglieder wird von der Generalversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie betreut die fördernden Mitglieder und vertritt diese gegenüber dem Vorstand.

12.2. Die Besetzung der Chorleitung obliegt ausschließlich dem Vorstand. Die Aufgaben der Chorleitung sind mit dieser schriftlich zu vereinbaren.

12.3. Der Vorstand kann weitere Funktionen berufen, z.B. Notenwart, Archivar, Verantwortung für Öffentlichkeitsarbeit. Die Aufgaben dieser Funktionen sind mit den Betroffenen schriftlich zu vereinbaren.

### **§13 Innere Ordnung der Chöre/Chorsprecher**

13.1 Die Chöre verantworten selbständig alle anfallenden Aufgaben im Zusammenhang mit

- a) dem Probenraum (Auf- und Zuschließen, Zustand)
- b) den Mappen und Noten vor Ort
- c) der Organisation von Auftritten sowie
- d) dem geselligen Teil vor oder nach den Singstunden

13.2 Die Chöre wählen aus ihrer Mitte jeweils mindestens eine/n Chorsprecher/in, der/die den jeweiligen Chor gegenüber dem Vorstand vertritt.

### **§14 Vereinskomitee**

14.1. Die Koordination und Organisation von Vereinsveranstaltungen, z.B. Weihnachtsfeiern, Sommerfeste, Ausflüge, gemeinsame Chorkonzerte oder vom Vorstand genehmigte Projekte wird durch das Vereinskomitee wahrgenommen.

14.2. Mitglieder des Vereinskomitees sind der Vorstand, die Chorsprecher/innen, die Vertretung der fördernden Mitglieder, die Chorleitung sowie sonstige Funktionsträger.

14.3. Weitere Interessierte, die sich aktiv beteiligen wollen, können an den Versammlungen des Vereinskomitee als Gäste teilnehmen.

### **§15 Die Generalversammlung und ihre Aufgaben**

15.1. Die Generalversammlung hat im Regelfall im Januar stattzufinden.

15.2. Sie ist zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorstand schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift/E-Mail-Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressenänderungen/ Änderungen von E-Mail-Adressen des Mitgliedes ist eine Bringschuld des Mitgliedes.



15.3. Die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist nur beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

15.4. Die Beschlussfähigkeit ist vor Eintritt in die Tagesordnung vom Versammlungsleiter zu prüfen. Bei Nichtbeschlussfähigkeit ist innerhalb von 14 Tagen eine neue Sitzung einzuberufen, die ohne Einschränkung beschlussfähig ist.

15.5 Der Vorstand kann entscheiden, die Generalversammlung ohne physische Anwesenheit am Versammlungsort in Form einer Videokonferenz („virtuelle Sitzung“) durchzuführen. Darüber ist in der Einladung zur Versammlung zu informieren.

Virtuelle Sitzungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Format statt. Die Zugangsdaten sind den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung zur Verfügung zu stellen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten geheim zu halten und ausschließlich zur berechtigten Teilnahme an der Sitzung zu nutzen.

Das Format der Videokonferenz ist so zu wählen, dass alle Mitglieder bei der Versammlung ihre satzungsgemäßen Rechte (Rede- und Stimmrecht) ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen oder Wahlen wird nicht dadurch berührt, dass einzelne Mitglieder an der Teilnahme oder der Ausübung ihrer Rechte gehindert sind.

15.6. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme desjenigen zur Auflösung des Vereins oder der Satzungsänderung, werden mit einfacher Mehrheit gefasst und von der Protokollführung protokolliert. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen. Ausnahmen siehe unter §§ 15 und 16. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

15.7. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzureichen. Die Anträge sind schriftlich zu stellen und spätestens 3 Tage vor Beginn der Versammlung beim Vorstand einzureichen. Sie sind zu begründen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

15.8. Ungeachtet der Tatsache, dass der Vorstand Angelegenheiten, die er nicht selbst entscheiden will, der Generalversammlung vorlegen kann, hat diese insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl des Vertreters/ der Vertreterin der fördernden Mitglieder
- c) Wahl der zwei Kassenprüfer/-innen
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern gemäß §17
- e) Erledigung der gestellten Anträge
- f) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- g) Entlastung des Vorstandes

15.9. Die Generalversammlung wird vom/ von der Vorsitzenden des Vereins oder seiner/ ihrer Stellvertretung geleitet.

15.10. Der/ die Vorsitzende oder ein von ihm/ ihr beauftragtes Vorstandsmitglied erstattet der Versammlung einen Jahresbericht, die Kassenverwaltung einen Kassenbericht. Der Vorstand wird nach Anhören der Kassenprüfung entlastet. Der Antrag auf Entlastung ist von der Kassenprüfung zu stellen.

15.11. Nach Berichterstattung durch den Vorstand und Erteilung der Entlastung durch die Versammlung wird - gemäß Geschäftsordnung - unter Leitung des/ der Vorsitzenden die Wahlleitung gewählt. Hierzu sind von der Versammlung Vorschläge zu machen, über die die Versammlung abstimmt. Der/ die Vorsitzende übergibt der Wahlleitung die Leitung der Versammlung und erklärt den Rücktritt des gesamten Vorstandes. Die Wahlleitung hat sämtliche Vorschläge für die Neubesetzung des 1.Vorsitz entgegenzunehmen und darüber abstimmen zu lassen, sofern die Versammlung nicht auf Antrag eine offene Wahl durch Abstimmung per Handzeichen beschließt. Der/die gewählte Vorsitzende übernimmt die Leitung der Versammlung und damit der weiteren Wahlen des Vorstandes.

15.12. Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes einzeln in geheimer Wahl, auf Antrag kann die Wahl offen durch Abstimmung per Handzeichen erfolgen. Die Wiederwahl ist zulässig.

15.13. Nach Ablauf ihrer Amtszeit üben die Vorstandsmitglieder ihre Vorstandstätigkeit bis zu einer gültigen Neuwahl des Vorstandes weiter aus.

## **§16 Die Mitgliederversammlung**

16.1. Neben der im Regelfall im Januar stattfindenden Generalversammlung kann der Vorstand bei dringenden Angelegenheiten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, für deren Einberufung und Durchführung die gleichen Bedingungen gelten wie für die ordentliche Generalversammlung. Er muss das ebenfalls veranlassen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder eine Einberufung verlangen. Die Einberufung ist schriftlich zu beantragen und zu begründen. In diesem Falle muss der Vorstand dem Ersuchen innerhalb von 3 Wochen stattgeben. Der Termin für alle Mitgliederversammlungen ist vom Vorstand mindestens 8 Tage vorher in der Übungsstunde bekanntzugeben. Die fördernden Mitglieder sind termingemäß besonders einzuladen. Beschlussfähigkeit und eingebrachte Anträge unterliegen den gleichen Bedingungen wie die der Generalversammlung.

## **§17 Ehrungen**

17.1. Der Vorstand ist berechtigt, Ehrengeschenke zu überreichen. Alle Mitglieder, die sich in der Vergangenheit besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern vorgeschlagen werden. Die Ernennung soll in der Generalversammlung bestätigt werden.

17.2. Zu Ehren der verstorbenen Mitglieder wird am Totensonntag in der Kirche gesungen. Eine Zuwendung (Grabschmuck) nach dem Tode eines Mitgliedes liegt im Ermessen des Vorstandes.

17.3. Die vom Sängerbund vorgesehenen Ehrungen veranlasst der Vorstand.

## **§18 Auflösung des Vereins**

18.1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

18.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Hessischen Sängerbund e.V. (HSB). Dieser soll es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in Bad Homburg - Stadtteil Ober-Eschbach - verwenden.

18.3. Der Beschluss der Auflösungsversammlung darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

18.4. Im Falle der Auflösung sind die bisherigen geschäftsführenden Vorstandsmitglieder Liquidatoren.

18.5. Durch die Mitgliedschaft erwirbt niemand einen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§ 19 Satzungsänderungen**

Änderungen dieser Satzung können nur in einer Generalversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 20 Inkrafttreten der Satzung**

Die vorliegende Satzung ist in der Generalversammlung vom 3.7.2023 beschlossen worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister am 2. Oktober 2023 in Kraft.

Die Vereinssatzung ist jedem Mitglied zugänglich zu machen.

Bad Homburg/Ober-Eschbach, 3. Juli 2023

Unterschriften